

Reisekostenordnung des 1. DC Schwerte

1. Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom Vorstand genehmigt werden, außer die Reisen zu den NWDV Ligaspielen. Eine Nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Als Startpunkt für die Fahrten zu den NWDV Spielen wird grundsätzlich die Heimatadresse des Vereins in Schwerte angenommen.

2. Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen.

Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden!

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Kilometerpauschale von 0,20 € je gefahrenem Kilometer gezahlt. Es ist immer die kürzeste Fahrstrecke, die im Falk Routenplaner angegeben ist, zu wählen!

Anfallende Nebenkosten (Parkgebühren, Strafzettel usw.) werden nicht erstattet. Schadenersatz für Beschädigungen am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

3. Anträge auf Erstattung

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisegenehmigung“ „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Reise bei dem Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist, erlischt jeglicher Anspruch auf Erstattung.

Die Abrechnungen für die NWDV- Auswärtsspiele können nach jedem Auswärtsspiel, oder einmal nach dem letzten Auswärtsspiel eingereicht werden.

Bei einmaliger Erstattung, muss die Abrechnung spätestens vierzehn Tage nach dem letzten auswärtigen Ligaspiel eingereicht werden.

4. Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar.

Der Verein ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt!

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2019 in Kraft.

M. Divoßen
1. Vorsitzender

V. Bohnebuck
2. Vorsitzender